

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2099/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache 1651/20 - Klarstellung einer Pflicht zur parteipolitischen Neutralität als Bestimmung im Zuwendungsbescheid zur Förderung von Vereinen durch die Landeshauptstadt Erfurt ab 2021

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides ist durch die Empfänger zu erklären,

"dass der Verein bzw. Verband positiv für die im Grundgesetz verankerten Staatsziele, insbesondere für die im Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 Grundgesetz enthaltenen Grundsätze eines demokratischen, sozialen Rechtsstaates eintritt und unsere Angebote und Einrichtungen allen Personen der Zielgruppe unabhängig von Nationalität, Herkunft, Rasse oder Weltanschauung offen stehen".

Der Hinweis soll nach vorliegender Drucksache nunmehr wie folgt erweitert werden:

"Der Förderungsempfänger ist zur Einhaltung der parteipolitischen Neutralität verpflichtet."

Es bleibt damit immer noch das Problem, dass es sich bei dem Begriff der "parteipolitischen Neutralität" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf, handelt.

Zudem werden die Voraussetzungen für die Zuteilung von Fördermitteln für die ehrenamtliche Tätigkeit durch die Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes der Thüringer Ehrenamtsstiftung i. V. m. der o. g. Verwaltungsrichtlinie der LH Erfurt abschließend festgeschrieben. Danach müssen die Förderungsempfänger ihren Sitz / Wohnsitz in der LH Erfurt haben sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten unentgeltlich erbringen und gemeinnützige Ziele verfolgen. Dass die Förderungsempfänger darüber hinaus die Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität erklären, wird hingegen nicht vorausgesetzt.

Maßgeblich ist insofern lediglich die Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch den begünstigten Förderungsempfänger. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist in § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) legaldefiniert. Eine eventuelle politische Einstellung eines gemeinnützig tätigen Fördermittelempfängers hingegen ist regelmäßig unabhängig vom Fördergedanken und Verwendungszweck. Schließlich schreibt der Fördermittelbescheid vor, für welchen konkreten Zweck die Fördermittel zu verwenden sind, was durch Vorlage des Verwendungsnachweises sodann zu belegen ist. Im Übrigen wird einem Verein nicht per se die Gemeinnützigkeit abgesprochen, wenn er sich politisch engagiert.

Ein Mehr an Voraussetzungen ist im Rahmen der Fördermittelvergabe weder vorgesehen noch möglich. Der Stadt Erfurt steht eine Erweiterung dieser Voraussetzungen derart, dass die

Förderungsempfänger sich zudem zur Einhaltung parteipolitischer Neutralität erklären müssen, nicht zu. Soweit die Fördermittelempfänger gegenwärtig mit dem Mittelabruf erklären, positiv für die im GG verankerten Staatsziele einzutreten, handelt es sich um eine die Gemeinnützigkeit verdeutlichende Erklärung.

Über die Auslegung der Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes der Thüringer Ehrenamtsstiftung in dem oben genannten Sinne sollte auch mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung Rücksprache gehalten werden, um einen einheitlichen Standpunkt vertreten zu können.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

amt. Kühnert
Unterschrift Amtsleitung

30.10.2020
Datum
